



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

(6.) Contra jus sequelæ.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Contra 6. 7. 8. & 9. Superioritatis actum  
nihil obmovetur.

**D**er sechster / siebender / achter / und neunder Actus seu Effectus Landts · Fürstlicher Hochheit / scil. edictorum publicorum ad portas & curiam Civitatis Hildesienſis affixio, datio, & confirmatio Privilegiorum, nec non exemptio tribuum à Senatus jurisdictione, seynd dermassen vestigsetlet / daß darwieder mit Bestande Rechts / nichts wird vogeruckt werden können / bevorab / da die Stadt in ihrer den 10ten. Februarii 1676. beyrn hochlöbl. Reichs · Hoff · Raht übergeben also genandten gründtlichen Refutation. dießseitiger Besidact · und Verificirung erstatteten Berichts / circa medium, per aliquot folia ihre Privilegia, und deren Confirmation fast embſig außführt / und verfehlet / ja so gar die Dritte Säule ihres Beweiſthums darauf machet: Dieweilen gleichwohl dieselbe in dero in Puncto collectarum Provincialium außgegebener also bemerkter Final Conclusion von sich geschriben / daß sie keine von denen Herren Bischöffen empfangen hätte

In verbis

Von Privilegiis, welche die Bischöffe der Stadt Hildesheim / außser dem Bräu · Privilegio, gegeben haben sollen / weiß man **WU- ZU N I S S E**.

num. 15.

Numer. 15.

Und solches zwar darumb / ne fictitiæ suæ originariæ libertati, seu acephaleitati quidquam derogare, aut Clementissimo Principi ac Domino suo Superioritatem quandam concedere videatur, so wird man auch an Seiten des Hochstifts davon hinkünfftig nichts mehr wissen / weder sich zu einiger Confirmation derselben verstehen / und das zu gebührender Abndung einer solchen fast unerhörten Undankbarkeit / wodurch sie sich ihrer etwah gehabter Privilegien vorlängst schon unwürdig gemachet / nach dem Spruch des heiligen Bernardi, *super Cantic.*

Quia videlicet ingratitude meritorum exinanitio, virtutum dispersio, beneficiorum perditio, ventus urens, ficcans fontem pietatis,

*Refellitur objectio sexta Furi Sequela  
obmota.*

**D**Egen die zehende Würckung der Landts · Fürstl. Hochheit hat die Stadt sich damit zu schützen vermeinet / daß insonderheit die dem Herrn Bischöffen Johann dem Vierden geleistete Hülff / keine Leistung der Heers · Folge / sondern bloß

bloß eine freywillige Hülf gewesen / welches dahero umb desto mehr abzunehmen seye / weilen derselbe (1.) einen unrechtmässigen Krieg geführet / ad bellum autem injustum nemo sequi teneatur, und dann (2.) damahlen von solchen Kräfften nicht gewesen / daß er die Stadt zur Folge hätte zwingen können / Gestalten er bereits den grösssten Theil des Stiffts verlohren / in mehrern Betracht (3.) Daß derselbe sie wegen solcher Hülf mit dem Braw-Privilegio begnadiget / nicht weniger (4.) die Stadt nachgehends ad 10000. fl. uffgewandte Unkosten von der Clerisen wieder gefordert / allein es seynd diese Einwürffe von gar geringer Erheblichkeit / in reiffser Erwegung / daß daroben schon überflüssig ist dargethan / daß der Landts-Fürst in Krafft seiner Hochheit die Heers-Folge von seinen Unterthanen erfordert / und diese auff empfangenen Befelch solche mit Darsetzung ihres Guts und Bluts zu leisten verpflichtet seynd / dann obschon die Herren Bischöffe zu Zeiten die Hildesheimer umb Hülf angegangen haben möchten / so ist doch nicht seltsamb noch ohnerhöret / daß man oftmahls umb mehreren Glimpffs willen etwas gütlich gesinnet / darzu einer ohne das von Rechts wegen gehalten / oder auch autoritate propria hätte gezwungen werden können / per talem autem impetrationem nemo sibi in jure suo præjudicasse, sed prudentius & civilius sibi consulere voluisse videtur, ut

*Per cap. 1. §. cum autem de observ. jejun.*

Tradunt

*Decius. consil. 42. n. 1. lib. 4.*

*Menoch. consil. 901. n. 46.*

Wiewohl auch auß dem Leznero

*Chron Hildes. lib. 6. cap. 8.*

*Vid. adjunct. sub num. 21.*

n. 21.

Klärlich zu erschen / daß der Stadt Hildesheim der guten Worte nicht mehr / als auch anderen Stiffts-Ständen auffm Landt-Lage an den Rhoden gegeben worden / wie darff dann der Stadtischer Sach-Walter sich mit solchen nichtigen Einwürfften auff's Bloss geben / und die von seiner Clientum löblichen Vorfahren ihrem Natürlichen Ober-Herrn geleistete schuldige Folge / worzu sich dieselbe als treu-gehorsame Unterthanen verpflichtet zu seyn / zum öfftern erkläret

*Num. 21. & seqq. 54. 55. 64. &c.*

num. 21.

Nur vor ein unverbundene freywillige Assistenz darstellē / gestalt unter so-  
 thanen eitelen Vorwand sich ein jeder Unterthan / und alle andere Stiffts-  
 Stände von ihrer Schuldigkeit gegen ihren Landts-Fürsten und Herrn  
 entziehen / und auß geleisteter schuldiger Folge einen freywilligen Bey-  
 stand machen könnten.

Was ferner von einem unrechtmässigen Krieg angezogen werden will / ist ohnerfündlich / und zu verwundern / wer den Stadt-Rath / dessen Vorfahren jedoch ihrem gnädigsten Herrn / verschiedentlich mit obligender Folge zu sothanem Krieg beygepflichtet / zum Richter der Berecht- oder Ungerechtigkeit solcher Fehde gestellet / und ihnen die Macht gegeben habe / den Herrn Bischoffen der Ungerechtigkeit zu beschuldigen

Ihre Päpstliche Heiligkeit

*Numer. 84.*

n. 84.

Seiner

H. V.  
28

Seiner Kayserl. Majestät / und des Heil. Reichs Cammer · Gericht zu  
Spreyer

n<sup>o</sup>. 88.

Numer. 88.

Bezeugen ein anders / und wird mit denenselben ein jeder verurtheilt  
ger Mensch / so nur selbiger Zeit Historie vom Anfang bis zum Ende  
gelesen / übereinstimmen.

Gleicher Gestalt ist eine irrige / auß einem unwahren Supposi-  
to deducirte Folgery / gleich hätte mehr höchst · gedachter Herr Bi-  
schoff und Herzog Johann die Kräfte nicht gehabt / die Stadt zur  
Folge zu zwingen / zumahlen auß dem

Leznero Chron. Hildesf. cap. 8.

Erhellet

n<sup>o</sup>. 21.

Numer. 21.

Das sich die Stadt Hildesheim zur Folge bereits schuldig erkläret /  
ehe und bevor der geringste Schwein · stall vom Stiff abgerissen /  
und der Krieg angangen / in deme sie denen Deputirten der anderer  
Städte zur Antwort gegeben.

NB. Wann es zur Fehde und Krieg gerichte / wolten und  
NB. müsten sie ihrem Herrn dem Bischof-  
fen beystehen / mit Leibe und mit Gute / und  
mit allerley Victualien.

Es wurde sonst Herrn Bischoffen Johann auch mit 21. damahlen vor  
der Fehde in Besiß gehalten stattlichen Aemtern / vielen Städten/  
Flecken / Clötern / tausend und mehr Dörffern / vielleicht an Macht/  
wie dem Herrn Bischoffen Heinrich dem Zweyten nicht ermangelt  
haben / die Stadt im Weigerungs Fall zur Devotion und Folge nach-  
trücklich anzuweisen

Sed demus, es wäre der meiste Theil des Stiffts bereits ver-  
lohren gewesen / so kombt jedoch solches gar schlecht heraus / der Bi-  
schoff hat keine Macht gehabt / die Stadt zu der Folg zu zwingen /  
ergo ist dieselbe darzu nicht schuldig gewesen : Dann daß er de Jure  
solches wohl hätte thun können / statuiren alle Rechts · Lehrer ohne  
Spaltung testante

Klockio rom. I. consil. 20. n. 102.

His verbis

Principem vel Dominum posse eo casu , quando metui-  
tur , ne Provincia ab hostibus invadatur , subditis præci-  
pere , ut congregentur , & se ad defensionem Provinciae  
sequantur.

Derowegen wann gleich höchst · besagter Herr Bischoff de fa-  
cto per impotentiam solches nicht hatte thun können / dennoch  
dessen in Gott · Geist · und Weltlichen Satzungen so fest begründeter  
Gerechtsamb / und der Stadt Pflicht und Schuldigkeit dardurch nichts  
benommen wäre ; Der Stadt damhalige Vorfahren seynd darinn hoch zu-  
loben / daß sie darzu keine Ursach noch Anlaß gegeben / sondern ihrem un-  
rechtmässig verfolgt · und befrangten Landts · Fürsten den schuldigen  
Beystand ungezwungen geleistet / und sich darwieder der benachbarten  
Städte ungebührliches Angefinnen nichts haben jren / noch dardurch  
abwenz

abwendig machen lassen/die jetzige Posterität aber hefftig zu schelten/und zu bestrafen / das dieselbe sothane Nothhülff für keine Schuldigkeit und Folge / sondern vor ein freundschaftliches ohnverbundenes auxilium absq̄ ullo debito aufgeben dürffe / welches darumb desto ohnverantwortlicher zu achten / je ohnverneinlicher droben auß dem

Num. 54. 55. 63. & 64. vers. Nun seynd

n. 54. 55

Und sonst passim erwiesen / das so gar umb die Zeit / wie außserhalb der Stadt Hildesheim nur 3. Aembter im Gewalt des Hn. Bischoffen waren / sich damahlige ehrliche Hildesheimer nicht opiniatiret/ sondern gleich zu denen anjesho stetig gemachten Steuern / also auch zur Folge verbunden erachtet / und wohl gewußt/ das das formale constitutum superioritatis territorialis in status potentia vel impotentia nicht bestehe.

Sonst irret der Stadttsche Sach. Walter gar sehr / wann er darauff / das der Herr Bischoff Johann der Stadt Hildesheim / in Ansehung deren ihme und dem Stifft in anliegenden Nothen erwiesener sonderlicher Diensten und tapfferer Hülffe/das Brav-Privilegium gegeben / ein freywilliges und ohngezwungenes Werck inferiren will; Sientemahlen derselbe sich billig erinnern sollen Quod Principes subditis suis alio sine Privilegia dare non soleant, quam ut bonos pramiorum exhortatione meliores efficiant

H. VI  
28

Argumento L. i. §. i. ff. de justit. & jure.

Et privilegia subjectionem, subjectio autem obligationem & necessitatem importet. Prout supra fufius demonstratum.

Es thut auch endlich wenig zur Sachen / das die Stadt Hildesheim in Anno 1523. einig 1000. Goldfl. von E. Wohl. Ehrw. Thumb. Capitul und der Clerisy/unter dem Prætext eines/ zu Rettung des Stiffts in desselben höchsten Angelegenheiten gethanen Vorschusses / wieder gefordert/ weilen noch zur Zeit nicht erwiesen / das sie solches mit Recht thun mögen / sondern zu Erzwingung derselben / wieder alle Billigkeit ohne einig vorhergehendes Urthel und Recht / darzu sich die Clerisy jedoch überflüssig erbotten / vi & facto fast feindtlich fortgeschritten / allerhand löstliche Kirchen. sachen und Schätze / Korn/ Früchten und andere Effecten mit Gewalt / coadunatis & armatis hominibus è sacro & immuni loco sacrilegè weggenommen / und deswegen keine Päpstliche Danck. Briefflein mehr / deren sie sich in ihrem Abdruck rühmet / sondern ad instantiam Spoliatorum verweißliche commissiones und citationes ad effectum restitutionis erhalten und verdienet

Vid. num. 89.

n. 89.

Bleibet es demnach allen darwieder beschehene unerhebliche Einwendens ohngehindert nach wie vor dabey/das die Stadt Hildesheim ihrem gnädigsten Landts. Fürsten und Herrn / als Desselben natürliche und gehuldigte Unterthanen in zutragenden Fällen die Heers. Reiß. oder Folge zu leisten schuldig seye / und dieselbe allemahl auß Pflicht und höchsten Obligenheit geleistet habe / bevorab / da sie solches in denen an Ihre Ihre Eurfürstl. Eurfürstl. Durchl. Durchl. Herren Ernestum und Maximilianum Henricum abgelassenen in origine vorhandenen Schreiben

Sub num. 54. 55. & 58.

n. 54. 55

& 58.

Und

P

Und sonderlich

nr. 64.

Nym. 64.

Für ihre Schuldigkeit außtrücklich anziehet / und sich mit Gut und Blut allennahl darstellt

num. 21.

Add. num. 21. & 25.

& 25.

Wann demnächst nach Lehr aller Publicisten die Folge das Jus Præsidii, armorum, & collectarum Provincialium actus correspectivi seynd / in quibus inest unum alteri, & unoposito ponitur alterum.

Cravetr. conf. 179. n. 13. & conf. 246. n. 4.

Menoch. conf. 264. n. 36. & seqq. vol. 3.

Und die collectæ in locum der Folg und Reise getretten / inmassen solches in causâ Ingelheim contra Chur. Pfalz / item Mainz gegen Erfurt angezogen und dafür gehalten worden / davon apud

Meichsner. tom. 2. lib. 1. Decis. 6. num. 64. fol. 629.

Gylman. symphorem. tom. 1. tit. 2. vol. 1. num. 120. fol. 96.

Klock. tom. 1. consil. 20. n. 99.

Nachricht zufinden.

So muß auch allhie da / die Schuldigkeit zur Folge erwiesen / auch die Landts. Steuer Pflicht / und das Jus Præsidii vor erwiesen gehalten werden.

*Occurritur exceptioni septima, contra Jus recipiendi Judæos obmotæ.*

nr. 90.

**W**

Ze von Weil. Herrn Chur. Fürsten Ernesto der Juden halber an die Stadt abgelassene Schreiben

Vid. adjunct. num. 90.

Derogiren dem an dieser Seithen angeführtem eilfften Actui seu effectui der Landts. Fürstl. Hochheit im geringsten nicht / cum ex supra deductis constet, daß besagte Stadt ein lauterer Municipium, und daher ex naturâ suâ der Regalien unfähig seye; Wie sich dann dieselbe des Juden. schutzes in heutiger Stunde noch nicht annasset: Wann sonst den vom Gegentheile angezogenen Extract des Churfürstl. Schreibens man recht ansieht / haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihrem damahligen Stadthalteren Wernern von Hoheneck eigentlich anbefohlen / den Juden Schutz und Schirm zuhalten

In verbis

Befehlen Wir dir darauff hiemit gnädig / daß du ihme von Unserentwegen nebst Unseren Schreiben bey gemeldtem unserm Stadt. Rath zu solchem (scil. Häußlichen Niederlassen) beförderlich sehest / und Schutz und Schirm haltest.

Dahero ohnmöhtig sich mit allsolchen eiteln und ganz vergeblichen Einwürffen über die Gebühr aufzuhalten; Deme seye nun wie ihm wolle / so ist nicht ohngemein / daß die Fürsten und Herrn an ihre Untertha-